

**Niederlassungs- und Schiffsfahrtsvertrag
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik**

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

VON DEM WUNSCH GELEITET, die Stellung der Staatsangehörigen beider Staaten, die sich im Gebiet des anderen Staates befinden, ebenso wie die Angelegenheiten der Seeschifffahrt entsprechend den zwischen beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu regeln, haben beschlossen, einen Niederlassungs- und Schiffsfahrtsvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck Bevollmächtigte ernannt, und zwar

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Herrn Dr. Heinrich von Brentano,
Bundesminister des Auswärtigen,

der Präsident der Französischen Republik:
Herrn Christian Pineau
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

welche nach Austausch ihrer als ordnungsmäßig befundenen Vollmachten die folgenden Vorschriften vereinbart haben:

Artikel I

(1) Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei dürfen das Gebiet der anderen Vertragspartei nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen betreten, sich dort vorübergehend aufhalten, darin reisen und es jederzeit verlassen.

(2) Die Einreise in das Gebiet der einen Vertragspartei kann indessen den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei verweigert werden, wenn ihre Anwesenheit die öffentliche Ordnung, die Sicherheit, die Volksgesundheit oder die Sittlichkeit gefährden würde.

Artikel II

Jede Vertragspartei wird nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels I in dem Umfang, in dem ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse es irgend gestatten, den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei die Möglichkeit eines längeren oder dauernden Aufenthalts in ihrem Gebiet eröffnen.

Artikel III

(1) Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren ordnungsmäßigen Aufenthalt im Gebiet der anderen Vertragspartei haben, dürfen nur ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Staates gefährden oder gegen die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen.

(2) Wenn die Ausweisung nicht aus zwingenden Gründen der Sicherheit des Staates vorge-

nommen werden soll, dürfen die Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die seit mehr als einem Jahr ihren ordnungsmäßigen Aufenthalt im Gebiet der anderen Vertragspartei haben, nur ausgewiesen werden, wenn ihnen Gelegenheit gegeben worden ist, Gegenvorstellungen zu erheben, ein Rechtsmittel einzulegen, oder sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde vertreten zu lassen.

(3) Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren ordnungsmäßigen Aufenthalt seit mehr als zehn Jahren im Gebiet der anderen Vertragspartei haben, dürfen nur ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Staates gefährden, oder wenn die anderen in Abs. (1) aufgeführten Gründe besonders schwerwiegend sind.

Artikel IV

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Staatsangehörigen und, soweit dies in Betracht kommt, den Gesellschaften der anderen Vertragspartei alle bürgerlichen Rechte sowohl personenrechtlicher als auch vermögensrechtlicher Natur; ausgenommen sind Rechte, die nach den in ihrem Gebiet gegenwärtig oder künftig geltenden Gesetzen und Verordnungen den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten oder einer Sonderregelung unterworfen sind, sowie die Rechte, deren Gewährung nach den in ihrem Gebiet gegenwärtig oder künftig geltenden Gesetzen und Verordnungen von der Gegenseitigkeit abhängig ist.

(2) Die Vertragsparteien können nach Inkrafttreten dieses Vertrages neue Beschränkungen hinsichtlich der in Abs. (1) erwähnten Rechte nur einführen, wenn hierfür Gründe der Sicherheit des Staates oder der Landesverteidigung vorliegen, oder wenn die Vertragsparteien sich hierzu aus zwingenden wirtschaftlichen oder sozialen Gründen oder zur Verhinderung des spekulativen Ankaufs lebenswichtiger Versorgungsquellen des Landes genötigt sehen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens zum Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag ein Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen vorzulegen, welche die in Abs. (1) erwähnten Beschränkungen enthalten und die ihren eigenen Staatsangehörigen den Erwerb, den Besitz, die Nutzung und die Verfügung über bestimmte Güter vorbehalten oder von einer besonderen Regelung oder der Gegenseitigkeit abhängig machen.

(4) Jede Vertragspartei wird bestrebt sein, zugunsten der Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei ihr Verzeichnis der Beschränkungen zu verkleinern. Sie wird ferner bestrebt sein, den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei die Ausnahmen zugute kommen zu lassen, die in Gesetzen und Verordnungen zugunsten von Ausländern vorgesehen sind.

Artikel V

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Gebiet den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gestatten, jede selbständige oder unselbständige berufliche Tätigkeit in gleicher Weise wie die eigenen Staatsangehörigen auszuüben, sofern nicht wichtige Gründe wirtschaftlicher oder sozialer Art der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes (1) finden keine Anwendung auf diejenigen Tätigkeiten, welche den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten sind, oder deren Ausübung durch Ausländer Gegenseitigkeit voraussetzt oder einer Sonderregelung unterliegt.

(3) Die gegen Entgelt beschäftigten Staatsangehörigen der einen Vertragspartei werden im

Gebiet der anderen Vertragspartei hinsichtlich des Inhalts der Begründung und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, des Arbeitsentgeltes, des bezahlten Urlaubs, des Arbeitsschutzes, der Arbeitszeit, des Zulassungsalters zur Arbeit sowie hinsichtlich des Schutzes von Frauen und Jugendlichen, ebenso günstig behandelt wie eigene Staatsangehörige, soweit diese Materien durch Gesetze und Verordnungen sowie durch Anordnungen oder andere Maßnahmen der Verwaltung geregelt sind.

(4) Diese Gleichbehandlung erstreckt sich auf Gesetze und Verordnungen sowie Anordnungen und andere Maßnahmen der Verwaltung, die auf diesen Gebieten in Zukunft etwa erlassen werden.

Artikel VI

(1) Gesellschaften, die im Gebiet einer Vertragspartei ihren Sitz haben und nach den Gesetzen dieser Vertragspartei ordnungsmäßig errichtet sind, werden von der anderen Vertragspartei als zu Recht bestehend anerkannt, sofern nicht ihre Errichtung oder ihr Zweck gegen die öffentliche Ordnung dieser Vertragspartei verstößt.

(2) Die Gesellschaften einer Vertragspartei können sich im Gebiet der anderen Vertragspartei nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen betätigen und insbesondere dort Zweigniederlassungen, Agenturen oder Geschäftsstellen errichten und unterhalten.

(3) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Vertragspartei sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels V Abs. (1) und (2) berechtigt, im Gebiet der anderen Vertragspartei Gesellschaften zu errichten, sich an ihrer Errichtung zu beteiligen oder Beteiligungen an Gesellschaften der anderen Vertragspartei zu erwerben. Unter den gleichen Voraussetzungen sind die Staatsangehörigen beider Vertragsparteien berechtigt, alle Funktionen der Leitung, der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht in diesen Gesellschaften auszuüben.

Artikel VII

(1) Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die als Handelsreisende oder Handelsvertreter für ein Unternehmen, dessen Hauptniederlassung sich im Gebiet dieser Vertragspartei befindet, Handelsgeschäfte vermitteln oder abschließen, bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Gebiet der anderen Vertragspartei keiner Genehmigung, sofern sie sich dort nicht länger als zwei Monate in jedem Halbjahr aufhalten.

(2) Die Ausübung der in Abs. (1) genannten Rechte kann indessen davon abhängig gemacht werden, daß ein von den Behörden des Heimatstaates ausgestellter Ausweis beigebracht wird, der dem Muster des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten entspricht. Dieser Ausweis (Legitimationskarte) bedarf keines konsularischen oder sonstigen Sichtvermerkes.

(3) Die Bestimmungen des am 7. November 1952 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial finden auf die in Abs. (1) genannten Staatsangehörigen der Vertragsparteien Anwendung.

Artikel VIII

(1) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Vertragspartei haben im Gebiet der

anderen Vertragspartei bei der Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte und Interessen ungehinderten Zugang zu den Gerichten aller Instanzen. Sie genießen in dieser Hinsicht die gleichen Rechte und Vorteile wie die eigenen Staatsangehörigen.

(2) Für die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten und die Bewilligung des Armenrechts sind die zwischen den Vertragsparteien getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen maßgebend.

Artikel IX

(1) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Vertragspartei unterliegen vorbehaltlich der in Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Bestimmungen im Gebiet der anderen Vertragspartei keinen anderen oder höheren Abgaben, Gebühren oder Steuern, gleich welcher Art oder Bezeichnung, als sie von Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei unter gleichen Verhältnissen erhoben werden. Ihnen stehen unter den gleichen Voraussetzungen wie den eigenen Staatsangehörigen Befreiungen, Ermäßigungen des Steuergrundbetrages, Steuerabzüge oder Steuernachlässe für Familienunterhaltskosten zu.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes (1) stehen einer etwaigen Erhebung von Gebühren für Aufenthaltsgenehmigungen oder Genehmigungen für die Berufsausübung nicht entgegen, wenn solche Gebühren auch von anderen Ausländern erhoben werden. Die Gebühren dürfen die von den Staatsangehörigen oder den Gesellschaften anderer Staaten erhobenen Gebühren nicht übersteigen.

Artikel X

(1) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften beider Vertragsparteien können zu Requisitionen jeglicher Art nur in gleicher Weise wie die eigenen Staatsangehörigen herangezogen werden und haben Anspruch auf Entschädigung, wie sie diesen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften gewährt wird. Ihnen steht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Requisitionen und der Höhe der Entschädigungen der gleiche Rechtsschutz wie den eigenen Staatsangehörigen zu.

(2) Die Verkehrsflugzeuge und Schiffe einer Vertragspartei sind in Friedenszeiten von Requisitionen seitens der anderen Vertragspartei ausgeschlossen.

(3) Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei sind im Gebiet der anderen Vertragspartei vorbehaltlich eines besonderen Abkommens zur Regelung von Einzelfällen von jedem Militärdienst befreit. Die Befreiung erstreckt sich auch auf alle persönlichen Leistungen militärischer Art sowie auf alle Geld- und Sachleistungen, die als Ersatz für diese Dienste oder Leistungen erhoben werden.

Artikel XI

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, über Güter, Rechte und Interessen, die sich in ihrem Gebiet im rechtmäßigen Besitz von Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei befinden, keine Maßnahme der Verfügung, Beschränkung oder Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohls zu treffen, die nicht unter den gleichen Voraussetzungen gegenüber den eigenen Staatsangehörigen zulässig wäre. Das gleiche gilt für die Entschädigungen, die auf Grund dieser Maßnahmen zu leisten sind. Die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Partei genießen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Enteignung

und der Höhe der Entschädigung den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsangehörigen.

Artikel XII

Die Vertragsparteien, die sich zum Grundsatz des freien Wettbewerbs und der freien Flaggenwahl bekennen, werden beide im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages, der sich nur auf Seeschifffahrt bezieht, die Freiheit der Schifffahrt zwischen ihren Gebieten wahren.

Artikel XIII

(1) Schiffe im Sinne dieses Vertrages sind Seeschiffe aller Art, ohne Rücksicht darauf, ob sie im privaten oder öffentlichen Eigentum stehen oder privat oder öffentlich betrieben werden; Kriegsschiffe sind ausgenommen.

(2) Schiffe unter der Flagge einer Vertragspartei gelten als Schiffe dieser Vertragspartei, wenn sie die Papiere mit sich führen, die nach deren Recht zum Nachweis der Nationalität vorgeschrieben sind

(3) Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden gegenseitig anerkannt. Die Schifffahrtsgebühren und Schifffahrtsabgaben werden auf Grund dieser Meßbriefe ohne eine neue Vermessung nach den Bestimmungen berechnet und entrichtet, die im Gebiet der anderen Partei gelten, es sei denn, daß der Zustand des Schiffes bei der Vorführung vor den Zollbehörden den Angaben des Meßbriefes offenbar nicht entspricht.

(4) Die Gesetze und Verordnungen beider Vertragsparteien über Besatzung, Ausrüstung, Einrichtung und Unterhaltung von Fahrgast- und Frachtschiffen sowie über den Schutz des menschlichen Lebens auf See und die auf Grund dieser Vorschriften erteilten Zeugnisse werden gegenseitig anerkannt. Jedes Schiff einer Vertragspartei, das im Besitz dieser Zeugnisse ist, unterliegt in den Häfen der anderen Vertragspartei der Kontrolle des von ihr beauftragten Beamten nur, soweit diese Kontrolle den Zweck verfolgt festzustellen, ob gültige Zeugnisse an Bord vorhanden sind. Die Zeugnisse werden als ausreichend angesehen, es sei denn, daß nach Ansicht des mit der Kontrolle beauftragten Beamten der Zustand der Seetüchtigkeit den im Zeugnis enthaltenen Angaben im wesentlichen nicht entspricht und das Schiff nicht ohne Gefahr für seine Fahrgäste und Besatzung auslaufen kann. In diesem Falle kann der mit der Kontrolle beauftragte Beamte geeignete Schritte unternehmen, um die Abfahrt des Schiffes zu verhindern. Er hat sofort schriftlich den Konsul der anderen Vertragspartei von der getroffenen Entscheidung und den Umständen zu unterrichten, die sie veranlaßt haben.

Artikel XIV

(1) Jede Vertragspartei sichert den Schiffen unter der Flagge der anderen Partei in ihren Häfen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Schiffen zu. Dies gilt für die Zollförmlichkeiten, die Erhebung von Gebühren und Hafengebühren, den freien Zugang zu den Häfen, ihre Benutzung sowie für alle Erleichterungen, die der Schifffahrt und den wirtschaftlichen Betätigungen in bezug auf Schiffe, ihre Besatzungen, Fahrgäste und Güter gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere die Zuweisung von Liegeplätzen am Kai und Erleichterungen beim Laden und Löschen.

(2) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht für die nach den Gesetzen der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Schifffahrt vorbehaltenen Betätigungen und Transporte, insbesondere die Hafen- und Schleppdienste, das Lotswesen, die nationale Küstenschifffahrt und die Fischerei auf See.

Artikel XV

(1) Wenn ein Schiff der einen Vertragspartei in der Nähe der Küste der anderen Vertragspartei strandet oder schiffbrüchig wird oder in Seenot ist und einen Hafen der anderen Vertragspartei anlaufen muß, so gewährt diese dem Schiff und den an Bord befindlichen Personen und Gütern Schutz und Hilfe wie den Schiffen unter eigener Flagge; sie wird ferner dem Schiff nach dessen Ausbesserung die Weiterfahrt gestatten.

(2) Die von einem gestrandeten oder schiffbrüchigen Schiff und seiner Ladung geretteten Gegenstände werden dem Eigentümer oder seinem Vertreter zurückgegeben, wenn der Berechtigte seinen Anspruch innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist nachweist. Wenn solche Gegenstände verkauft worden sind, wird der Reinerlös aus dem Verkauf nach Abzug etwaiger Abgaben und Zölle dem Eigentümer oder seinem Vertreter, sofern der oben erwähnte Nachweis erbracht ist, zur Verfügung gestellt. Die Bergungskosten und andere Kosten, die bei der Bergung entstanden sind, werden nach den für die eigenen Staatsangehörigen geltenden Bestimmungen berechnet.

(3) Vorbehaltlich der Gesetze und Verordnungen, die sich auf Strandung beziehen, werden die geborgenen Schiffe und Gegenstände von allen Abgaben und Zöllen befreit, vorausgesetzt, daß sie nicht für den inländischen Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sind. Sie können jedoch in diesem Falle bis zu ihrer Wiederausfuhr Zollsicherungsmaßnahmen unterworfen werden.

Artikel XVI

Vorbehaltlich der Gesetze und Verordnungen, insbesondere über die Staatsangehörigkeit der Besatzungsmitglieder, dürfen Kapitäne von Schiffen unter der Flagge der einen Vertragspartei in den Häfen der anderen Vertragspartei die zur Fortsetzung der Reise erforderlichen Seeleute anheuern, wenn ihre Mannschaft infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht mehr vollzählig ist. Diese Seeleute haben das Recht, nach Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auf Kosten des Reeders in ihre Heimat zurückgebracht zu werden.

Artikel XVII

(1) Dieser Vertrag findet einerseits im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, andererseits im französischen Mutterland, in Algerien und in den überseeischen Departements Anwendung.

(2) Der Vertrag kann auf jedes der überseeischen Gebiete der französischen Republik durch Briefwechsel ausgedehnt werden, durch den gegebenenfalls die Einzelheiten der Anwendung des Vertrages auf diese Gebiete geregelt werden.

(3) Die Artikel XII, XIII, XIV, XV und XVI gelten indessen in den überseeischen Gebieten der französischen Republik von dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages an.

Artikel XVIII

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Gemischten Beratenden Ausschuß ein, der auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien abwechselnd im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich zusammentritt.

(2) Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Fragen zu prüfen, die bei der Anwendung dieses Vertrages auftreten können, und den Vertragsparteien die Lösung etwa auftretender Schwierigkeiten zu erleichtern.

(3) Der Ausschuß erstellt nach jeder Sitzung einen Bericht, der den beiden Regierungen zugeleitet wird.

(4) Der Ausschuß setzt sich aus höchstens sechs Vertretern jeder Vertragspartei zusammen.

Artikel XIX

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages, die nicht durch den Gemischten Beratenden Ausschuß oder auf diplomatischem Wege beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der Vertragsparteien einem Schlichtungsausschuß unterbreitet, der beauftragt ist, eine Lösung für den Streit zu suchen, und der sich aus einem Vertreter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und einem Vertreter der französischen Regierung zusammensetzt. Jede Regierung ernennt innerhalb eines Monats ihren Vertreter.

(2) Wenn diese beiden Vertreter nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem ihnen die Streitigkeit unterbreitet worden ist, zu einer Regelung gelangen, bestimmen sie im Einvernehmen miteinander ein weiteres Mitglied, das nicht Staatsangehöriger der Vertragsparteien sein darf. Wird innerhalb von zwei Monaten über die Wahl dieses Mitgliedes keine Einigung erzielt, so kann die eine oder die andere Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, ein drittes Mitglied des Ausschusses zu benennen. Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert, einer Bitte um Benennung eines Mitgliedes eines dritten Staates zu entsprechen oder ist er Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien, so wird der Vizepräsident das dritte Mitglied des Ausschusses benennen. Wenn der Vizepräsident ebenfalls verhindert oder Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien ist, so wird die Benennung von dem ältesten Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das nicht Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien ist. Der Ausschuß wird dann zu einem Schiedsgericht.

(3) Das Schiedsgericht setzt seine Verfahrensordnung fest und beschließt mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Seine Entscheidung ist endgültig und bindend.

Artikel XX

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Er tritt zwei Wochen nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Vertrag ist auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen und bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus so lange in Kraft, bis ihn eine der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten kündigt.

ZU URKUND DESSEN haben die in gehöriger Weise Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigefügt.

GESCHEHEN zu Luxemburg am 27. Oktober 1956 in doppelter Urschrift in deutscher und französischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen verbindlich ist.

von Brentano

Pineau

Protokoll

Gleichzeitig mit der heute vorgenommenen Unterzeichnung eines Niederlassungs- und Schiffsvertrages haben die unterfertigten Bevollmächtigten die folgenden Bestimmungen vereinbart, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden sollen:

1. Zu Artikel 1 Abs. (1); Artikel II; Artikel III; Artikel V; Artikel VI

Soweit auf Gesetze und Verordnungen Bezug genommen wird, sind hierunter allgemein Gesetze und Verordnungen zu verstehen, die in dem Gebiet der Vertragsparteien in Kraft sind oder in Kraft gesetzt werden, einschließlich der Gesetze und Verordnungen über die Einreise, das Reisen und den Aufenthalt von Ausländern in diesem Gebiet sowie die Ausübung von beruflichen Tätigkeiten durch diese.

2. Zu Artikel 1 Abs. (3)

Ohne daß hierdurch andere Nachweise zur Bestimmung der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden, sind als Staatsangehörige einer Vertragspartei ohne weiteres alle Personen anzusehen, die Inhaber eines von der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates ausgestellten nationalen Passes oder eines amtlichen Personalausweises sind, wenn darin der Inhaber als Staatsangehöriger dieses Staates bezeichnet ist.

3. Zu Artikel 1 Abs. (2); Artikel II; Artikel III; Artikel IV; Artikel V; Artikel VI und Artikel VII

Jede Vertragspartei hat das Recht, nach ihren innerstaatlichen Grundsätzen, deren Beurteilung ihr allein zusteht, zu bestimmen:

- a. die Gründe der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit, der Sicherheit oder der Sittlichkeit, die der Einreise der Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei in ihr Gebiet etwa entgegenstehen. Das gleiche gilt für die Anerkennung des Bestehens von Gesellschaften der anderen Vertragspartei, die in deren Gebiet rechtmäßig gegründet sind und dort ihren Sitz haben;
- b. die sich aus ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ergebenden Gründe, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen längeren oder dauernden Aufenthalt oder der Genehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit an die Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet etwa entgegenstehen;
- c. die Tatbestände, in denen eine Gefährdung der Sicherheit des Staates oder eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu erblicken ist;
- d. die Gründe, die ihr das Recht geben, die Ausübung gewisser Rechte und Tätigkeiten ihren Staatsangehörigen vorzubehalten oder Staatsangehörige der anderen Vertrags-

- e. die Gründe, die eine Ausweisung rechtfertigen können und die „besonders schwerwiegend“ sind. Hierbei sind das Verhalten des Betreffenden während der gesamten Dauer seines Aufenthaltes und seine familiären Bindungen zu berücksichtigen;
- f. die Gründe, aus denen jede von ihnen, unbeschadet der von den Parteien übernommenen internationalen Verpflichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit, auf gesetzlicher Grundlage der nationalen Flagge Betätigungen und Transporte auf dem Gebiet der Schifffahrt vorbehalten kann (vgl. Artikel XIV Abs. (2) des Vertrages und Nr. 8 Buchstabe C dieses Protokolls).

4. Zu Artikel VI

Unter „Gesellschaften“ im Sinne dieses Vertrages sind alle Gesellschaften zu verstehen deren Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist. Dies sind insbesondere:

- a. in Frankreich:
 - les sociétés civiles,
 - les sociétés en nom collectif,
 - les sociétés en commandite simple,
 - les sociétés en commandite par actions,
 - les sociétés anonymes,
 - les sociétés à responsabilité limitée,
 - les coopératives,
 - les sociétés d'assurances à forme mutuelle,
 - les sociétés mutuelles d'assurances,
 - les sociétés d'économie mixte,
 - les établissements publics de caractère industriel et commercial
- b. in Deutschland:
 - die Aktiengesellschaften,
 - die Kommanditgesellschaften auf Aktien,
 - die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 - die Reedereien,
 - die offenen Handelsgesellschaften,
 - die Kommanditgesellschaften, die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts,
 - die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
 - die bergrechtlichen Gewerkschaften, die Genossenschaften,
 - die Stiftungen, unter der Voraussetzung, daß ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist,
 - die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit Aufgaben gewerblicher Art.

5. Zu Artikel VII Abs. (1)

Es besteht Einverständnis darüber, daß der Artikel VII nur auf diejenigen Handelsreisenden oder Handelsvertreter Anwendung findet, die Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieser Vertragspartei haben, im Dienste eines Unternehmens stehen, das seinen Sitz außerhalb des Gebietes des Gastlandes hat, und die nicht von einer Zweigstelle, Agentur oder Geschäftsstelle mit Sitz im Gebiet des Gastlandes bezahlt werden.

6. Zu Artikel IX

Es wird ausdrücklich erklärt, daß unter Abgaben, Gebühren und Steuern im Sinne des Artikels

IX dieses Vertrages nicht Zölle, Steuern oder andere Abgaben fallen, wie sie in den Artikeln I und III des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 30. Oktober 1947, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik angehören, aufgeführt sind.

7. Zu Artikel XIV Abs. (1)

Es wird klargestellt, daß die in Artikel XIV dieses Vertrages erwähnten Erleichterungen nicht die zollfreie Einfuhr von Erzeugnissen und Waren, die sich etwa an Bord befinden, umfassen.

8. Zu Artikel XIV Abs. (2)

A. Von französischer Seite sind den Schiffen unter französischer Flagge folgende Arten der Schifffahrt und des Transports vorbehalten:

1. der Transport von Gütern und Fahrgästen zwischen
 - a. französischen Häfen des Mutterlandes oder Algeriens;
 - b. französischen Häfen des Mutterlandes und Algeriens;
 - c. Häfen der überseeischen Departements:
la Réunion, la Guadeloupe, la Martinique und la Guyane oder zwischen den Häfen der drei letztgenannten Departements;
2. der Schleppdienst
 - a. innerhalb der Häfen oder der Territorialgewässer von Frankreich, von Algerien oder der überseeischen Departements;
 - b. zwischen Häfen jedes der unter a. genannten Gebiete;
 - c. zwischen Häfen des Mutterlandes und Algeriens oder zwischen Häfen von la Guadeloupe, la Martinique und la Guyane.
3. Küstenschifffahrt und Schleppdienst, soweit sie seitens der überseeischen Gebiete vorbehalten sind.

B. Von deutscher Seite sind den Schiffen unter nationaler Flagge die nachstehenden Arten der Schifffahrt und des Transports vorbehalten:

1. der Transport von Gütern und Fahrgästen zwischen deutschen Häfen;
2. der Schleppdienst
 - a. innerhalb der Häfen und der deutschen Territorialgewässer;
 - b. zwischen den deutschen Häfen.

C. Jede der beiden Vertragsparteien kann auf gesetzlicher Grundlage alle Betätigungen oder Transporte auf dem Gebiete der Schifffahrt in dem Umfange der nationalen oder assimilierten Flagge vorbehalten, in dem sie einen solchen Vorbehalt für vereinbar mit den Verpflichtungen erachtet, die sie auf internationaler Ebene eingegangen ist.

9. Zu Artikel XVI

Die Vertragsparteien haben vereinbart, daß die Seeleute, die Staatsangehörige der Vertragsparteien und im Besitz einer Ein- oder Ausschiffungsorder sind, grundsätzlich die Genehmigung erhalten können, durch das Gebiet der anderen Vertragspartei unter Verweis ihres Seefahrtsbuches zu reisen, um sich an Bord ihres Schiffes zu begeben oder um in ihre Heimat zurückzukehren. Die Einzelheiten der Anwendung dieser Bestimmung bleiben einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

10. Zu Artikel XVII

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

11. Zu Artikel XIX

Unbeschadet der von den Parteien übernommenen internationalen Verpflichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit, ist das in Artikel XIX vorgesehene Schlichtungs- und Schiedsverfahren nicht auf Streitigkeiten anwendbar, die sich daraus ergeben, daß die Vertragsparteien von einem Recht Gebrauch machen, das ihnen gemäß Nr. 3 das Protokolls vorbehalten ist.

12.

Jede Vertragspartei gewährt im Rahmen dieses Vertrages die Inländerbehandlung, auf Grund der Tatsache, daß die gleiche Behandlung durch die andere Vertragspartei im gleichen Bereich gewährt wird.

GESCHEHEN zu Luxemburg am 27. Oktober 1956

von Brentano

Pineau

Briefwechsel zu dem Niederlassungs- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik

1

Der Bundesminister des Auswärtigen

Luxemburg, den 27. Oktober 1956

Herr Minister,

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang nachstehenden mir heute zugegangenen Briefes zu bestätigen, dessen Inhalt meine Regierung mit Befriedigung zur Kenntnis genommen hat:

„Im Augenblick der Unterzeichnung des Niederlassungs- und Schiffsfahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich beehre ich mich, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß meine Regierung es für notwendig erachtet, bezüglich gewisser Bestimmungen der Artikel V und VI des Vertrages folgendes klarzustellen:

Staatsangehörige und Gesellschaften des einen Vertragsteils, die im Gebiete des anderen Vertragsteils tätig zu werden wünschen, haben zuvor die nach den in diesem Staate geltenden Gesetzen und Verordnungen gegebenenfalls vorgeschriebenen Genehmigungen zu erwirken.

Von dem Geiste der Zusammenarbeit geleitet, der bei der Ausarbeitung dieses Vertrages geherrscht hat, gedenkt die französische Regierung jedoch, die Betätigung deutscher

Staatsangehöriger, die in Frankreich eine kaufmännische oder gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, für die es der Ausstellung einer Carte de Commerçant bedarf, in jeder mit der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse zu vereinbarenden Weise zu erleichtern. Sie beabsichtigt daher, vorbehaltlich tatsächlicher Gegenseitigkeit von ihren Kontrollbefugnissen bezüglich der Niederlassung dieser Personen oder Gesellschaften einen großzügigen Gebrauch zu machen, und sie wird die erforderlichen Genehmigungen in allen Fällen erteilen, in denen ihres Erachtens die französischen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem nicht entgegenstehen.

In der Überzeugung, daß der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in gleicher Weise daran liegt, der Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs zwischen beiden Ländern einen weiteren Antrieb zu geben, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zusicherung gäben, daß der Betätigung französischer Gesellschaften und Staatsangehöriger in Deutschland das gleiche Wohlwollen zuteil würde.“

Ich darf Ihnen hiermit die Zusicherung meiner Regierung geben, daß der Betätigung französischer Gesellschaften und Staatsangehöriger in Deutschland das gleiche Wohlwollen zugute kommen wird, das in Ihrem Briefe den in Frankreich tätigen deutschen Staatsangehörigen in Aussicht gestellt ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Heinrich von Brentano

Herrn Christian Pineau
Außenminister der
Französischen Republik
z.Z. Luxemburg

2

Der Bundesminister des Auswärtigen

Luxemburg, den 27. Oktober 1956

Herr Minister,

Ich habe die Ehre, Ihnen den Erhalt folgenden Briefes zu bestätigen:

„Artikel XVIII des heute unterzeichneten Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sieht die Bildung eines Gemischten Beratenden Ausschusses vor, dessen Aufgabe insbesondere darin besteht, den Vertragsparteien die Behebung der Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung des Vertrages herausstellen könnten, zu erleichtern.

Die französische Regierung zweifelt nicht daran, daß die Tätigkeit dieses Ausschusses geeignet ist, den beiden Regierungen bei der Lösung der Probleme, die auf allen Gebieten bei der Anwendung des Vertrages auftreten könnten, wirksame Hilfe zu leisten.

Sie ist der Auffassung, daß der Auftrag des Ausschusses um so eher auf alle Aspekte des Vertrages ausgedehnt werden kann, als dieser Auftrag rein beratender Natur bleibt und als die

Schlußfolgerungen, zu denen der Ausschuß gegebenenfalls gelangt, für die beiden Regierungen in keiner Weise verbindlich sind.

Sie trägt daher keine Bedenken dagegen, daß der Ausschuß innerhalb dieses Rahmens in einen Gedankenaustausch bezüglich der Fragen eintritt, die durch den Vertrag der ausschließlichen Zuständigkeit der Vertragsparteien vorbehalten sind, und zwar insbesondere bezüglich der in Nummer 3 des Protokolls erwähnten Fragen, die mit der Ausübung der nach nationalen Gesichtspunkten zu beurteilenden Rechte durch jede von ihnen zusammenhängen.

Ihrer Ansicht nach ist es nur zu begrüßen, daß der Ausschuß ohne jede Beeinträchtigung der Rechte der Parteien, aber in dem Geiste der Zusammenarbeit, der bei der Ausarbeitung des Vertrages obgewaltet hat, die Annäherung ihrer Standpunkte und die Lösung gewisser Schwierigkeiten selbst in den Fällen erleichtert, in deren diese Lösung letztlich nur der einen oder der anderen Vertragspartei zusteht.“

Ich darf Ihnen versichern, daß meine Regierung den Standpunkt der französischen Regierung teilt, daß die Übernahme der in dem Schreiben vorgesehenen Funktionen durch den Ausschuß die Lösung etwa auftretender Schwierigkeiten sehr erleichtern wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Heinrich von Brentano

Herrn Christian Pineau
Außenminister der
Französischen Republik
z.Z. Luxemburg

3

Der Bundesminister des Auswärtigen

Luxemburg, den 27. Oktober 1956

Herr Minister,

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang des mir heute zugegangenen Briefes zu bestätigen, dessen Inhalt wie folgt lautet:

„Im Laufe der Verhandlungen, die zum Abschluß eines Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich geführt haben, wurden auch die Fragen im Hinblick auf die Tätigkeiten bezüglich der Güter, die zum Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehören, geprüft.

Die Vertragsparteien sind zu der Auffassung gekommen, daß es infolge des Bestehens der Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Zeit nicht möglich ist, eine einschlägige zweiseitige Übereinkunft abzuschließen, und daß infolgedessen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens weder auf die Förderung, die Aufbereitung und Verteilung der Erze, noch auf die Tätigkeiten hinsichtlich der in den Rahmen der E.G.K.S. fallenden Erzeugnisse

Anwendung finden können.“

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Heinrich von Brentano

Herrn Christian Pineau
Außenminister der
Französischen Republik
z.Z. Luxemburg